

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sportschule Hallen GmbH (ehemals Rothuus GmbH)

1. Geltungsbereich und -Dauer

Die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» (AGB) gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, welche mit der Sportschule Hallen GmbH eine Obligation eingehen, das Sportzentrum besuchen, den Parkplatz benutzen oder generell die Liegenschaft Kataster 12568 in Dürnten betreten oder befahren. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab dem 1. Juli 2020 bis auf Widerruf. Sämtliche bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch diese ersetzt. Die Sportschule Hallen GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden auf der Website der Sportschule Hallen GmbH unter www.ss-ta.ch zugänglich gemacht und treten mit ihrer Aufschaltung in Kraft.

2. Angebot

Die Sportschule Hallen GmbH stellt im Sportzentrum Plätze für Tennis zur Verfügung.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer. Für die Leistungen der Sportschule Hallen GmbH gelten die Konditionen wie sie an der Rezeption / Anschlagbrett / Homepage kommuniziert werden.

4. Buchungen, Abschluss der Obligation

Die Buchung der Leistungen der Sportschule Hallen GmbH online oder per Telefon entsprechen einer Reservation. Der Abschluss der Obligation kommt mit der Bezahlung vor der Spielzeit, spätestens aber mit dem Beginn der zur Verfügung gestellten Spielzeit oder dem Spielbeginn zu Stande. Die Reservationen sind für den Kunden verbindlich und lösen den Abschluss der Obligation bei zu später oder nicht zurückgezogener Reservation aus.

5. Spezielle Bestimmungen

5.1 Spieldauer

Die Platzbuchungen für Tennis dauern 60min, 90min oder 120min.

5.2 Zustand der Plätze

Im Tennis muss der Platz nach Benutzung (innerhalb drei Minuten) frisch abgezogen werden.

5.3 Buchung und Bezahlung von Plätzen

Kunden können sich auf GotCourts.com registrieren und selbständig Plätze buchen. Online oder per App getätigte Buchungen müssen mit Kreditkarte bezahlt werden. Die Plätze müssen immer vor Spielbeginn bezahlt werden (Bargeldeinwurf an Kasse in Bistro/grüne Türe).

Eine Buchung eines Platzes entspricht nicht einem bestimmten Platz (z.B. Tennisplatz Nr. 3), sondern einer Buchung für eine bestimmte Zeit für einen beliebigen Platz. Die Sportschule Hallen GmbH behält sich vor, die Plätze selbst zuzuteilen.

5.4 Absagen

Eine Buchung für einen Platz pro Tag kann bis 24 Stunden vor Beginn der Platzmiete kostenlos storniert werden. Werden mehrere Plätze für einen Tag gebucht, verlängert sich die Frist um den Faktor der Anzahl Plätze. Werden z.B. drei Plätze für den gleichen Tag gebucht, beträgt die Frist 72 Stunden.

Buchungen, welche nicht 24 Stunden vor Spielbeginn abgesagt werden, müssen bezahlt werden. Aus Kulanz verzichten wir auf die Verrechnung, wenn zur selben Zeit alle Plätze ausgebucht sind, der Platz also weitervergeben werden konnte.

5.5 Fixplätze

Fixplätze werden für eine Winter- oder Sommersaison gebucht und im vornherein für die ganze Saison per Rechnung bezahlt. Eine Fixplatz-Buchung entspricht einer wiederholenden wöchentlichen Buchung für einen bestimmten Platz für eine entsprechende Zeit. Die Sportschule Hallen GmbH behält sich vor, die Buchung aus wichtigen Gründen im Einzelfall auf einen anderen Platz zu verlegen.

Generell gibt es keinen Anspruch auf Rückvergütung, wenn der Platz vom Kunden nicht genutzt wird. Die Sportschule Hallen GmbH schreibt aus Kulanz den Buchungsbetrag abzüglich CHF 5.00 Administrationspauschale gut, wenn zur selben Zeit alle Plätze ausgebucht sind, der Platz also weitervergeben werden kann. Das Verschieben auf eine andere Zeit ist nicht möglich (ausser am 24. und 25. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 17:00 Uhr).

Alle Anfragen wegen einer allfälligen Verschiebung müssen zwingend schriftlich per Email an claudio.keller@sportschulebubikon.ch erfolgen.

Die Sportschule Hallen GmbH behält sich vor, einzelne Platzbuchungen wegen geänderten Öffnungszeiten oder Veranstaltungen unter voller Gutschrift zu stornieren.

6. Gewährleistung

Durch technische Störungen oder generelle Betriebsstörungen kann es zu vorübergehenden Beeinträchtigungen oder Unterbrüchen der Leistungserbringung durch die Sportschule Hallen GmbH kommen. Sie gibt daher keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit ihrer Leistungen (das Dach wird fortlaufend an den undichten Stellen repariert – die Heizung wurde erneut revidiert und wir hoffen auf einen fehlerfreien Einsatz).

Die Sportschule Hallen GmbH haftet nicht für mangelnde oder nicht erbrachte Leistungen oder daraus entstehenden Folgekosten aufgrund von höherer Gewalt.

Hier ist ausdrücklich erwähnt, dass infolge eines verordneten Lockdowns durch das BAG (Epidemie, Pandemie oder Ähnliches) per 1. August 2020 keine Rückerstattungen ausbezahlt oder Verschiebungen ermöglicht werden. Eine Gutschrift für eine folgende Obligation ist auch nicht mehr möglich.

7. Haftung

Das Betreten der Liegenschaft Bubikonerstrasse 43a, 8635 Dürnten und die Benutzung der Leistungen der Sportschule Hallen GmbH geschieht auf eigenes Risiko. Die Sportschule Hallen GmbH schliesst jegliche Haftung für Schäden verursacht durch leichte Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden oder Folgeschäden aus. Auch für Schäden, welche durch mangelnde Leistungserbringung unserer Partner, z.B. bei Buchungssystemen, zu Stande kamen, wird die Haftung ausgeschlossen. Dies insbesondere, aber nicht ausschliesslich, wenn unsere Leistungen auf Partnerportalen gebucht werden.

Versicherung ist Sache der Besucher und Benutzer der erbrachten Leistungen.

Die Sportschule Hallen GmbH übernimmt keinerlei Haftungen für den Verlust oder Diebstahl von Wertsachen, Kleidern und weiteren Besitztümern von Kunden oder Besuchern. Sie übernimmt auf ihrem Grundstück keine Haftung für Sachbeschädigungen an fremdem Eigentum.

8. Zahlungsbedingungen und Verzug

Im Falle eines Verzuges ist die Sportschule Hallen GmbH berechtigt Mahngebühren und Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Die Sportschule Hallen GmbH kann daraufhin sämtliche Leistungen gegenüber dem Schuldner verwehren.

Bei erfolglosen Mahnungen kann die Sportschule Hallen GmbH offene Forderungen an eine mit dem Inkasso beauftragte Firma abtreten. Diese Firma kann die Forderungen unter eigenem Namen mit zusätzlichen Gebühren und Verzugszinsen einfordern.

9. Anweisungen des Personals, Notfallmassnahmen

Die Besucher haben sich an die Anweisungen des Personals zu halten. Speziell bei Durchsagen zu Feuer oder Evakuationen oder in Nottfällen ist diesen Anweisungen strikte Folge zu leisten.

10. Sauberkeit, Essen und Trinken

Die Anlage ist sauber zu hinterlassen. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen. Essen ist in der Tennishalle nicht gestattet. Getränke sind nur in verschliessbaren und bruchsicheren Gefässen erlaubt. Tiere sind im ganzen Sportzentrum nicht gestattet. Das Rauchen ist nur im Aussenbereich gestattet. Der Aussenbereich darf nur durch die normalen Zugänge betreten werden. Es ist verboten ohne Not die reinen Notausgänge zu benutzen. Der Zugang zur Traglufthalle hat ebenfalls durch den öffentlichen Fussweg zu erfolgen.

11. Fundgegenstände

Fundgegenstände werden während vier Wochen an der Rezeption aufbewahrt und ohne bekannten Besitzer anschliessend entsorgt.

12. Diebstahl und Sachbeschädigung, Unangebrachtes Verhalten, Administrations- und Ermittlungspauschale

Sachbeschädigungen, ob mutwillig oder fahrlässig, sind immer sofort zu melden. Nicht durch den Verursacher gemeldete Diebstähle, Sachbeschädigungen (auch Verunreinigungen und Littering) und weitere strafbare Handlungen werden grundsätzlich verzeigt. Nebst einem allfälligen materiellen Schaden, welcher durch den/die Verursacher zu bezahlen ist, wird für die Bearbeitung eines genannten Falles eine Administrationspauschale von CHF 200 fällig. Ist der Verursacher nicht gleich feststellbar und muss ermittelt werden, wird zudem eine Ermittlungspauschale von CHF 200 fällig. Diese Pauschalen können durch deutlich höhere effektive Kosten ersetzt werden.

Unangebrachtes Verhalten, welches andere Personen stört, ist zu unterlassen. Unangebrachtes Verhalten kann sein: Pöbeleien, unnötige Lärmemissionen, störende Geruchsemissionen, unerwünschte Darstellung von religiösen, gesellschaftlichen oder politischen Symbolen oder Handlungen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Personen, welche durch unangebrachtes Verhalten stören, können von der Liegenschaft verwiesen werden. Ein Rückerstattungsanspruch für Eintritte, Platzmieten oder eine Haftung für aus der Wegweisung entstehenden Folgeschäden besteht nicht.

Personen, welche durch unangebrachtes Verhalten aufgefallen sind oder strafrechtlich belangt wurden, können mit einem Hausverbot belegt werden.

13. Videoüberwachung

Die Liegenschaft wird Videoüberwacht.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hinwil.

Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Personen, welche zum jeweiligen Zeitpunkt anderem Recht unterstehen, haben keinen Zutritt zur Liegenschaft Bubikonerstrasse 43a in Dürnten und sind nicht berechtigt, ohne ausdrücklichen Verweis auf den Umstand, dass sie ausländischem Recht unterliegen, mit der Sportschule Hallen GmbH Obligationen einzugehen.

15. Weitere Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht. Der unwirksame Teil der AGB ist so zu ersetzen, dass er dem wirtschaftlich und rechtlich gewollten Zweck des ungültigen Teils möglichst nahe kommt.

Nebst den AGB kann die Sportschule Hallen GmbH weitere Bestimmungen erlassen.